

Veröffentlichungspflichten 2023

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen sowie,
Stand	31.12.2022

§ 23c Abs. 1 Nr. 8 EnWG – Anzahl der Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Anzahl
Entnahmestellen mit Leistungsmessung	11.330
Sonstige	7.247